



Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit
Pfarrstr. 3, 80538 München

EINGANG

22. NOV. 2016

Competenza GmbH
Flößbaustraße 24a

90763 Fürth

| | | | | |
|--|---|--|---|----------------------------|
| Ihre Nachricht Schreiben vom 21.10.2016 | Unser Aktenzeichen AP-6154-2-V8- D33441/2016 | Ansprechpartner/E-Mail: Herr Dr. Nitschke Lutz.Nitschke@lgl.bayern.de | Durchwahl und Fax: 09131/6808-4262 09131/6808-4297 | Datum 07.11.2016 |
|--|---|--|---|----------------------------|

Vollzug der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
Anerkennung eines Lehrganges zum Erwerb der Sachkunde nach Nr. 2.7 und
Anlage 3 der TRGS 519 für Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten
(ASI-Arbeiten) an allen asbesthaltigen Materialien einschließlich Asbestzement-
produkten

Anlage

1 Kostenrechnung folgt

Das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Landesin-
stitut für Arbeitsschutz und Produktsicherheit; umweltbezogener Gesundheits-
schutz (LGL-AP3) erlässt folgenden

BESCHEID:

A. Anerkennung eines Lehrganges

1. Der von Ihnen durchgeführte Lehrgang zum Erwerb der Sachkunde für den Umgang mit Asbest und Asbestzementprodukten bei Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (ASI-Arbeiten) wird nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 3 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert am 3. Februar 2015 (BGBl. I Nr. 4 S. 49), i. V. m. Anlage 3 der Technischen Regeln für Gefahrstoffe "Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten" (TRGS 519), Ausgabe Januar 2014 (GMBI 2014, S. 164-201 vom 20. März 2014, geändert und ergänzt: GMBI 2015 S. 136-137 vom 2.3.2015), antragsgemäß anerkannt.

Dienstszitz:
LGL
Eggenreuther Weg 43
91058 Erlangen

Diese Dienststelle schreibt Ihnen:
LGL
Pfarrstr. 3
80538 München

E-Mail und Internet
poststelle@lgl.bayern.de
www.lgl.bayern.de

Konto
Bayerische Landesbank
Kto. 1279280
BLZ 700 500 00

Telefon: 09131/6808-0
Telefax: 09131/6808-4102

U-Bahn U4, U5, Tram 18: Lehel
Tram 19: Max-Monument

Anfahrtskizze im Internet

2. Die Anerkennung ist bis zum **30.11.2019** befristet.
3. Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn gegen Nebenbestimmungen dieses Bescheides verstoßen wird oder sich die Vorschriften zur Anerkennung von Sachkundelehrgängen wesentlich ändern.
4. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) zu tragen.

B. Unterlagen

Folgende Unterlagen liegen dieser Lehrgangsanerkennung zugrunde:

1. Antrag vom 21.10.2016, eingegangen am 24.10.2016,
2. Lehrgangskonzept entsprechend Anlage 3 der TRGS 519,
3. Stundenplan,
4. Referentenliste,
5. Prüfungsordnung, Prüfungsfragen mit Lösungen,
6. Zeugnismuster.

Der Antrag liegt schriftlich vor, alle anderen Unterlagen sind in elektronischer Form als pdf-Dateien auf CD gespeichert.

C. Nebenbestimmungen

Die Anerkennung ist an folgende Maßgaben gebunden:

1. Die in der Anlage 3 der TRGS 519 genannte Anzahl der Lehrgangsteilnehmer darf nicht überschritten werden.
2. Der Lehrgang muss mindestens 32 Lehreinheiten à 45 Minuten zuzüglich Prüfung umfassen.
3. Bei Lehrgangsbeginn ist darauf hinzuweisen, dass Personen, die ASI-Arbeiten mit Asbestprodukten durchführen, sich nach Maßgabe des § 14 GefStoffV arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) und den dazu veröffentlichten arbeitsmedizinischen Regeln (AMR) zu unterziehen haben (Pflichtvorsorge).
4. Die vom Lehrgangsträger gestellten Referenten müssen fachkundig im Sinne des Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 3 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sein. Abweichungen vom Referentenverzeichnis sind der zuständigen Arbeitsschutzbehörde (in der Regel das Gewerbeaufsichtsamt) anzuzeigen.
5. Den Lehrgangsteilnehmern sind ausführliche schriftliche Unterlagen zu den einzelnen Lehrinhalten als Arbeitsunterlagen auszuhändigen. Die Unterlagen müssen dem jeweils neuesten Stand der Rechtsvorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

6. Jeder Lehrgang ist dem Bayerischen Landesinstitut für Arbeitsschutz und Produktsicherheit und der zuständigen staatlichen Arbeitsschutzbehörde spätestens einen Monat vor Lehrgangsbeginn unter Angabe des Zeitplanes und Beifügung des Referentenverzeichnisses schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige an die zuständige staatliche Arbeitsschutzbehörde sind ferner die Schulungs- und Prüfungsunterlagen beizufügen.
7. Einem Vertreter der beteiligten Behörden ist die Möglichkeit zu geben, jederzeit an den Lehrgängen teilzunehmen.
8. Zu jedem Lehrgang ist eine Liste mit den Namen, den Geburtsdaten und den Arbeitgebern der Teilnehmer zu erstellen. Eine Ablichtung der Liste der erfolgreichen Teilnehmer ist der zuständigen staatlichen Arbeitsschutzbehörde sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft zu übermitteln.
9. Zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme ist eine schriftliche und, soweit erforderlich, eine mündliche Prüfung vor einem Prüfungsausschuss abzulegen; die Prüfungsorganisation obliegt dem Lehrgangsträger.
10. Es ist ein Prüfungsausschuss zu bilden, der aus einem Vertreter der zuständigen staatlichen Arbeitsschutzbehörde als Vorsitzenden sowie mindestens einer vom Lehrgangsträger zu benennenden fachkundigen Person besteht.
11. Die Prüfungsinhalte sind mit dem Prüfungsausschuss abzustimmen.
12. Zugelassen zur Prüfung wird jeder Teilnehmer des Lehrganges, der regelmäßig an der Veranstaltung teilgenommen hat.
13. Jeder Teilnehmer, der mehr als 75% der schriftlichen Prüfungsfragen richtig beantwortet hat, hat die Prüfung bestanden.
14. Zu einer mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer mindestens 50% der Fragen in der schriftlichen Prüfung richtig beantwortet hat.
Die Prüfung hat bestanden, wer nach Beschluss des Prüfungsausschusses die mündliche Prüfung erfolgreich abgelegt hat.
15. Gegen das Votum des Prüfungsausschussvorsitzenden kann kein Teilnehmer zur Prüfung zugelassen werden oder diese bestehen.
16. Über die Prüfung ist ein vom Vertreter der zuständigen staatlichen Arbeitsschutzbehörde zu unterzeichnendes Protokoll zu fertigen, das zusammen mit der Liste der Teilnehmer und den Unterlagen der schriftlichen Prüfung mindestens 10 Jahre aufzubewahren ist.
17. Der Lehrgangsträger hat für jeden Teilnehmer über die erfolgreiche Teilnahme eine Bescheinigung zu erstellen, aus der die Art der vermittelten Kenntnisse hervorgeht und die auf die befristete Gültigkeit des Sachkundenachweises wie folgt hinweist:
„Dieser Sachkundenachweis gilt für einen Zeitraum von sechs Jahren ab Ausstellungsdatum. Wird während der Geltungsdauer des Sachkundenachweises ein behördlich anerkannter Fortbildungslehrgang besucht, verlängert sich die Geltungsdauer um sechs Jahre, gerechnet ab dem Datum des Nachweises über den Abschluss des Fortbildungslehrganges.“